

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch und Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
D-93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 64081678
Fax: 0941 / 64082952
E-Mail: mail@lerch-prock.de
Internet: www.lerch-prock.de

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1.1.2009

13.12.08

1. ZWECK DES NEUEN GESETZES	2
2. WAS HAT SICH GEÄNDERT?	2
2.1. Neue Freibeträge	2
2.2. Steuerklassen	2
Steuerklasse I	2
Steuerklasse II	2
Steuerklasse III	3
2.3. Neue Steuersätze	3
3. WAS IST DERZEIT ZU BEACHTEN?	3

1. Zweck des neuen Gesetzes

Damit die Erbschafts- und Schenkungssteuer überhaupt vom Finanzamt festgesetzt werden kann, müssen die Gegenstände, die vererbt werden, bewertet werden. Hier geht man normalerweise von dem Kaufpreis aus, der beim Verkauf des Gegenstandes erzielt werden kann (Verkehrswert).

Etwas anderes galt bisher jedoch bei Betriebsvermögen und bei Grundstücken. Bebaute Grundstücke und Betriebsvermögen wurden in einem Ertragswertverfahren bewertet (siehe bei Grundstücken Skript "Verschenken oder vererben" Seite 17).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 07.11.2006 ausgeführt, dass in Zukunft Gründe des Allgemeinwohls oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erben keine Rolle bei der Bewertung mehr spielen dürfen, da Sonderbewertungen gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

2. Was hat sich geändert?

Ab 01. Januar 2009 gilt ein neues Erbschaftssteuerrecht. Hiernach müssen alle Vermögenswerte nach dem Verkehrswert bewertet werden. Dafür werden die Freibeträge erhöht.

2.1. Neue Freibeträge

	Bisheriger Freibetrag	Neuer Freibetrag
Ehegatte	307.000,00 €	500.000,00 €
Kinder	205.000,00 €	400.000,00 €
Enkelkinder	51.200,00 €	200.000,00 €
Eingetragene Lebenspartner	5.200,00 €	500.000,00 €
Geschwister	10.300,00 €	20.000,00 €
Urenkel, Eltern, Großeltern	51.200,00 €	100.000,00 €
Alle anderen Personen	5.200,00 €	20.000,00 €

2.2. Steuerklassen

Unterteilt wird, wie bisher in drei Steuerklassen:

Steuerklasse I

- Ehegatte
- Kinder und Stiefkinder
- Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
- Eltern und Voreltern bei Erwerbem von Todes wegen

Steuerklasse II

- Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören
- Geschwister
- Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
- Stiefeltern
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern
- geschiedener Ehegatte

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber

2.3. Neue Steuersätze

Es gelten folgende neuen Steuersätze:

Steuerpflichtiger Erwerb	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	30 %	30%
300.000 €	11 %	30 %	30%
600.000 €	15 %	30 %	30%
6.000.000 €	19 %	30 %	30%
13.000.000 €	23 %	50 %	50 %
26.000.000 €	27 %	50 %	50 %
darüber	30 %	50 %	50 %

Achtung: Dadurch, dass die Steuersätze erhöht wurden, kann bei Geschwistern trotz des erhöhten Freibetrages eine höhere Erbschaftssteuer als bisher anfallen.

Unternehmensübergänge sind erbschaftssteuerlich begünstigt, wenn eine Fortführung des Betriebes über 7 Jahre erfolgt. Weiterhin muss die Lohnsumme in dieser Zeit **650 %** der Ausgangslohnsumme (= durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall oder der Übertragung) betragen. Selbstgenutzte Immobilien, die an Ehegatten oder an Kinder vererbt werden, sind steuerfrei, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken über einen Zeitraum von 10 Jahren genutzt werden.

Die Steuerbefreiung fällt weg, wenn die Selbstnutzung aufgegeben wird. Dies gilt nicht für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner, wenn sie die Wohnung aus zwingenden Gründen z. B. wegen der Aufnahme in einem Pflegeheim, aufgeben.

Bei Kindern darf die Wohnfläche zudem nicht mehr als 200 m² betragen.

Zusätzlich hierzu gelten die oben genannten Freibeträge.

3. Was ist derzeit zu beachten?

Dadurch, dass in vielen Fällen eine Erhöhung der Steuer stattfindet kann eine Übertragung noch vor Jahresende sinnvoll sein. Dies muss aber trotz der Kürze der Zeit sorgfältig geprüft werden.